

DER RENTENBERATER

H&P

Kanzlei für Rentenberatung

Wie können wir Ihnen am besten helfen?

Indem wir unser Wissen mit Ihnen teilen und Sie Ihre Kenntnisse an Familie, Freunde und Bekannte weitergeben.

Unsere Werte

Offenheit, Ehrlichkeit, Transparenz, Fairness, Vertraulichkeit, Sorgfältigkeit, Professionalität und hohe Kompetenz.



Die gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungswerke, die betriebliche und die private Altersversorgung bilden die Grundpfeiler unserer Versorgung im Ruhestand.

Bereits mit dem Beginn unserer ersten beruflichen Tätigkeit treten wir in eines dieser Versorgungssysteme ein. Es begleitet uns ein Leben lang und wird durch ein oder mehrere andere Versorgungssysteme im Laufe der Zeit ergänzt.

Rentenberater sind keine Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung oder eines Versicherungsunternehmens. Rentenberater sind aufgrund ihrer besonderen Sachkunde zur unabhängigen Rechtsberatung im Bereich des Sozialrechts und in weiteren Rechtsgebieten zugelassen. Sie sind in diesem Umfeld wie Rechtsanwälte tätig und werden nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz entlohnt.

Rentenberater müssen ihre besondere Qualifikation und Berufserfahrung gegenüber dem die Registrierung vornehmenden Gericht nachweisen und dürfen die geschützte Berufsbezeichnung „Rentenberater“ erst nach Eintragung im Rechtsdienstleistungsregister führen. Die Berufsbezeichnung „Rentenberater“ oder „Rentenberaterin“ sowie zum verwechseln ähnliche Bezeichnungen dürfen nur von entsprechend registrierten Personen geführt werden (§11 Abs. 4 RDG).

Dieses kleine Buch *Der Rentenberater* zeigt Ihnen auf, in welchen Rechtsgebieten und mit welchen Sachfragen sich Rentenberater befassen und ihre Dienstleistung anbieten.

Eine Profession – zwei Standorte

H&P Rentenberatungskanzlei GmbH
www.hp-rentenberatung.de



René Pickard

Büro Lüdenscheid
Am Raffelnberg 4
58515 Lüdenscheid

Mobil: 0172 8437575
E-Mail: r.pickard@hp-rentenberatung.de

René Pickard, geboren am 06.09.1975, ist Rechtsanwalt, Steuerberater und Dipl.-Betriebswirt (FH). Seit 1996 ist er in der Steuerberatung und seit 2006 in der Rechtsberatung tätig. Er absolvierte ein Betriebswirtschaftsstudium an der FHDW in Paderborn und anschließend ein Jurastudium an der Universität Gießen. Schwerpunkte seiner Arbeit sind die rechtliche Beratung in der betrieblichen Altersversorgung und die fachübergreifende Beratung mit betriebswirtschaftlichem Fokus.



Peter Hoffmann

Büro Dortmund
Hohle Eiche 21
44229 Dortmund

Mobil: 0177 6061757
E-Mail: p.hoffmann@hp-rentenberatung.de

Peter Hoffmann, geboren am 01.04.1963, ist Finanzökonom und Betriebswirt für betriebliche Altersversorgung. Seit 1989 ist er in der Finanzdienstleistung tätig. Er absolvierte entsprechende Studiengänge sowohl an der European Business School in Oestrich-Winkel (Abschluss 2004) sowie an der FH Koblenz (Abschluss 2006). Schwerpunkte Peter Hoffmanns Leistungsportfolios sind die betriebliche Altersversorgung, das betriebliche Versorgungssystem, die gesetzliche Rente sowie die private und betriebliche Finanzplanung.



Frage

I

In welchen Bereichen kann
ein Rentenberater seine
Mandanten beraten?

*Ein Rentenberater befasst sich mit allen Fragen
und der Vertretung in den Bereichen:*

- gesetzliche Rentenversicherung
- gesetzliche Krankenversicherung (mit Rentenbezug)
- gesetzliche Unfallversicherung (mit Rentenbezug)
- soziales Entschädigungsrecht
- Schwerbehindertenrecht
- Versorgungsausgleich
- berufsständische Versorgungswerke
- betriebliche Altersversorgung



In diesen Rechtsgebieten werden Sie durch Rentenberater qualifiziert und unabhängig beraten sowie in Verwaltungsverfahren oder vor den deutschen Sozial- und Landessozialgerichten prozessual vertreten.

Frage

2

Wer kann die Dienstleistung
eines Rentenberaters
in Anspruch nehmen?



Grundsätzlich jeder, der in Bezug auf die in Frage 1 genannten Bereiche Beratungsbedarf hat.



Das können sein:

- Unternehmen
- Gesellschafter/Geschäftsführer
- die Personalabteilung von Unternehmen
- Betriebs- und Personalräte
- Selbstständige
- Freiberufler
- Arbeitnehmer
- Minijobber
- Pflegebedürftige
- Pflegepersonal
- Angehörige
- Rentner

Frage

3

Wie geht ein Rentenberater vor?

Um nachhaltig arbeiten zu können, muss sich ein Rentenberater ein vollständiges Bild der aktuellen Situation seines Mandanten machen. Dazu ist es unerlässlich, dass ihn sein Mandant informiert und ihn tatkräftig bei seinen Bemühungen unterstützt.

Der Rentenberater wird den aktuellen Status ermitteln, dokumentieren und das weitere Vorgehen besprechen.

Der Beratungsprozess besteht aus:

- Auftragsvergabe
- Datenaufnahme
- Analyse und Planung
- Dokumentation
- Betreuung und, falls notwendig, periodischer Kontrolle



Frage

4

Welche Dienstleistung kann
ein Rentenberater für einen
Selbstständigen durchführen?



Ein Selbstständiger hat in besonderem Maße oft einen sehr differenzierten Verlauf in seiner beruflichen und damit auch in seiner Versorgungshistorie. Er kann unterschiedlichen Pflichten unterliegen und es stellt sich sehr häufig die Frage, wie sinnvoll und effektiv einzelne Bausteine seiner Versorgung sind.

Anfangen von der systematischen Aufstellung bis hin zur Beantwortung spezieller Fragen zu den gesetzlichen Regelungen und deren Konsequenzen kann ein Rentenberater wertvolle Hilfestellung bei der Gestaltung leisten.

So stehen sehr oft diese Fragen im Raum:

- Lohnt es sich, einen Beitrag z. B. in die gesetzliche Rentenversicherung aufrecht zu erhalten?
- Lohnt es sich, ein berufsständisches Versorgungswerk mit Beiträgen zu bedienen?
- Wie wird die betriebliche Altersversorgung am besten und rechtssicher gestaltet?
- Wie und wann kann eine Rente aus dem jeweiligen Versorgungswerk beantragt werden?
Was ist dabei zu beachten?
Welche Abschläge oder Aufschläge entstehen?
- Exitstrategie, Befreiung von der Sozialversicherungspflicht?

Und vieles mehr.

Frage

5

Welche Dienstleistung kann ein Rentenberater für ein Unternehmen durchführen?



Unternehmen bieten sich vielfältige Möglichkeiten die Dienstleistung eines Rentenberaters zu nutzen. Zum einen kann der Unternehmer selbst von der Expertise des Beraters profitieren (vgl. Frage 4). Zum anderen haben Arbeitnehmer heute neben Fragen, die sich zu ihrer gesetzlichen Rentenversicherung ergeben, einen Rechtsanspruch auf betriebliche Altersversorgung im Rahmen der Entgeltumwandlung. Der Arbeitgeber hat gewisse Pflichten zu erfüllen – z. B. einen Zuschuss zu gewähren und die Vorhaltung eines Versorgungssystems sicherzustellen. Dazu sollte der Unternehmer zu seiner eigenen Rechtssicherheit eine Versorgungsordnung aufstellen, in der die betriebliche Altersversorgung in seinem Unternehmen geregelt wird.

Die fachliche Ausführung bedarf unbedingt eines Renten- oder Rechtsberaters, der die Versorgungsordnung in Absprache mit dem Unternehmer aufstellt und im Unternehmen einführt.

Ein komplexes Thema – wir bieten u. a. folgende Leistungen:

- Neugründung, rechtliche Betreuung und Umstrukturierung von Versorgungswerken
- rechtliche Würdigung von Versorgungsordnung und Betriebsvereinbarung
- Beratung zum Betriebsrentenstärkungsgesetz
- Beratung in allen Durchführungswegen
- Prüfung von Betriebsrentenansprüchen
- Sanierung von Pensionszusagen
- Berechnungen und Gutachten zum Versorgungsausgleich in der betrieblichen Altersversorgung
- Fachkräftesicherung

Frage

6

Welche Dienstleistung kann ein Rentenberater für einen **Angestellten** durchführen?



Ein Angestellter hat neben den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oft auch eine betriebliche Altersversorgung. Oftmals bestehen unterschiedliche Fragen zu seinen Versorgungsansprüchen.

Hier kann ein Rentenberater zu folgenden Bereichen Antworten geben und für Klärung sorgen:

- *Gesetzliche Rentenversicherung:*

- Kontenklärung
- Durchsetzung von Rentenansprüchen
- Prüfung von Rentenbescheiden
- Begleitung im Antragsverfahren
- rentenrechtliche Zeiten
- Gestaltung freiwilliger Beitragszahlungen
- Berechnungen und Beratungen für Nachzahlungen aller Art
- Widerspruchsverfahren
- Gestaltung individueller Altersversorgung

- *Gesetzliche Krankenversicherung:*

alle Fragestellungen, die bezüglich einer Rente bestehen

- *Gesetzliche Unfallversicherung:*

alle Fragestellungen, die bezüglich einer Rente bestehen

Frage

7

Wie kann ein Rentenberater
bei der **Scheidung** helfen?

Eine Scheidung oder die Trennung vom langjährigen Partner können schmerzliche und sehr emotionale Vorgänge sein, die nicht selten Streit über die finanziellen Folgen und den Wertausgleich, resultierend aus der Ehezeit, mit sich bringen.

Der Rentenberater ist hier außerhalb der Gerichtsbarkeit als objektiver Partner behilflich, der die Vermögenswerte, insbesondere in Bezug auf eine Rente, in Form eines Gutachtens ermittelt, auflistet und einen Teilungsvorschlag erarbeitet.

Er orientiert sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben und leistet damit eine wertvolle Hilfe für den Mandanten. So wird häufig eine teure, gerichtliche Auseinandersetzung vermieden.

Der Rentenberater kann auch als Mediator auftreten und sowohl vermittelnd als auch fachlich beratend tätig werden. In dieser Funktion versucht er die Interessen beider Parteien zum Ausgleich zu bringen.

Frage

8

Kann ein Rentenberater bei
sozialem Entschädigungsrecht
helfen?

Ein Rentenberater kann in allen Fragen des sozialen Entschädigungsrechtes, die einen Bezug zur gesetzlichen Rente haben, helfen.

Dazu zählen:

- Widerspruchsverfahren, Verfahren vor den Sozialgerichten und vor den Landessozialgerichten
- Schwerbehinderten(renten)angelegenheiten
- Arbeitsunfälle
- Berufskrankheiten
- Angelegenheiten der Kranken- und Pflegeversicherungen

Der Rentenberater stellt den Antrag z. B. für den Schwerbehinderten, prüft Ablehnungen und führt Widerspruchsverfahren und Sozialgerichtsverfahren durch.

Dabei eruiert er vor jedem Rechtsstreit genau, welche Erfolgsaussichten vorliegen und in welchem Verhältnis der voraussichtliche Aufwand zu dem möglichen Ertrag steht.



Frage

9

Wie, wer, wo, was?

Der Rentenberater hilft in allen Fragen der Abwicklung. Dazu gehören u. a. das Ausfüllen von Formularen und deren Einreichung bei entsprechenden Institutionen, das Wahren von Fristen und vieles mehr.

Der Rentenberater prüft Rentenbescheide, legt ggf. Widerspruch ein, prüft Anspruchsvoraussetzungen und setzt sich in strittigen Fragen für den Mandanten ein.

Für die Begründung von Widersprüchen oder Klagen wird qualifizierte Sachkenntnis benötigt. Das gilt sowohl für die Ablehnung von Renten als auch von Beitrags-, Anrechnungs- oder Kindererziehungszeiten. Durch ein erfolgreiches Verfahren kann ein Rechtsanspruch begründet, gesteigert oder eine Zeitrente in eine Dauerrente gewandelt werden.



Der Rentenberater steht Ihnen sachkundig zur Seite und wird Ihnen vertrauensvoll weiterhelfen.

Frage IO

Wie wird ein Rentenberater vergütet?

Grundlage der Vergütung von Rentenberatern ist – wie bei Anwälten auch – das *Rechtsanwaltsvergütungsgesetz* (kurz: RVG). Die Kosten einer Rentenberatung hängen im Wesentlichen von dem zu behandelnden Sachverhalt und dem damit einhergehenden Aufwand ab. Einfluss nimmt auch, ob die Angelegenheit außergerichtlich, im Widerspruchsverfahren oder in Klageverfahren der 1. oder 2. Instanz erledigt werden kann.

Befürchtungen bezüglich der Bezahlung sollten Sie jedoch nicht von einer Kontaktaufnahme mit einem Rentenberater abhalten. Üblicherweise kann bereits im Rahmen der Anbahnung eines Mandats darüber aufgeklärt werden, mit welchen Kosten Sie als Ratsuchender zu rechnen haben.

Die gesetzlichen Gebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten werden aus politischen Gründen bewusst niedrig gehalten. Schließlich sollen Versicherte nicht schon durch die vom Gesetzgeber definierten Kosten an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert werden.

Fortsetzung >>>



Fortsetzung >>>

Frage 10:

Wie wird ein Rentenberater vergütet?



Dieser grundsätzlich begrüßenswerten Zielsetzung steht jedoch gegenüber, dass sich auch die Tätigkeit eines Rentenberaters betriebswirtschaftlich tragen muss. Vor diesem Hintergrund können Rentenberater mit ihren Mandanten ggf. Vergütungsvereinbarungen abschließen, bei denen die tatsächlichen Kosten vom Gebührenrahmen des RVG abweichen. Selbstverständlich sind solche Vereinbarungen nach dem § 3a und dem § 34 des RVG zulässig, wenn sie schriftlich geschlossen werden.

Kosten der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung durch Rentenberater können unter Umständen von Ihrer Rechtsschutzversicherung erstattet werden. Ob und in welcher Höhe eine Erstattung stattfindet, hängt von Ihrer Versicherungspolice ab. Eine Deckungsanfrage an Ihre Rechtsschutzversicherung wird hier Klarheit bringen.

Ferner besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung für Rechtsmittelverfahren durch den Versicherungsträger selbst, sofern das Verfahren (Widerspruch, Klage, Berufung) erfolgreich war. Die diesbezüglichen Regelungen finden sich in § 63 SGB X und § 193 SGG. Über die Kostenerstattungspflicht entscheiden die Versicherungsträger bzw. Gerichte.

Sonstige Beratungsleistungen

Peter Hoffmann und René Pickard unterstützen Sie mit langjähriger Erfahrung. Durch unterschiedliche, aber sich perfekt ergänzende Werdegänge bieten Sie Ihren Mandanten ein breites Portfolio rund um die Themen Finanzen und Steuern sowie für eine nachhaltige Altersvorsorge.

Das Leistungsspektrum wird zudem durch die anwaltliche Expertise von René Pickard erweitert.

René Pickard berät als Rechtsanwalt und Steuerberater kleine und mittelständische Unternehmen in allen Belangen des Gesellschaftsrechts. Außerdem steht er Mandanten insbesondere bei Sanierungen und Umstrukturierungen zur Seite.

Ein weiterer Schwerpunkt seines Leistungsspektrums ist die Beratung von Vereinen, gGmbHs und Stiftungen im Gemeinnützigkeitsrecht.



Raum für Ihre Notizen und Gedanken



www.hp-rentenberatung.de

H&P
Kanzlei für Rentenberatung